

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Foto-Halisch | Jörg Halisch

B2B | Presse-, Reportage-, Event-, Veranstaltungs-, Kongress-, Sport- und Unternehmensfotografie einschließlich Drohnenaufnahmen

Geltungsbereich: ausschließlich Geschäftskunden, öffentliche und institutionelle Auftraggeber.

Stand: September 2026 | Version 2.1

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Angebote, Aufträge, Leistungen und Verträge zwischen Foto-Halisch, Inhaber Jörg Halisch, nachfolgend „Fotograf“, und dessen geschäftlichen oder institutionellen Auftraggebern.
- (2) Die Leistungen richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sowie an Behörden, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und sonstige institutionelle Auftraggeber. Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB sind nicht Gegenstand dieser Bedingungen.
- (3) Die Bedingungen gelten insbesondere für Presse- und Reportagefotografie, Event-, Veranstaltungs- und Kongressfotografie, Sportfotografie, Unternehmens- und Porträtfotografie, Architekturaufnahmen, Drohnenaufnahmen sowie die Bearbeitung, Bereitstellung und Lizenzierung fotografischer Inhalte.
- (4) Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn der Fotograf ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.
- (5) Individuelle Vereinbarungen im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in gesonderten Absprachen haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (6) Bei laufenden Geschäftsbeziehungen gelten diese Bedingungen auch für zukünftige Aufträge, soweit sie wirksam einbezogen wurden und keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- (7) Für ausdrücklich beauftragte 360°-Panoramen und virtuelle Rundgänge gelten ergänzend die „Besonderen Bedingungen für 360°-Panoramen und virtuelle Rundgänge“. Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge:
 1. individuelle Vereinbarung beziehungsweise Angebot,
 2. Besondere Bedingungen für 360°-Panoramen und virtuelle Rundgänge,
 3. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss und Kommunikation

- (1) Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder mit einer Annahmefrist versehen sind.
- (2) Ein Vertrag kommt insbesondere durch Annahme beziehungsweise Bestätigung eines Angebots per E-Mail oder über ein elektronisches Angebotssystem, durch telefonische oder mündliche Beauftragung, Auftragsbestätigung, sonstige eindeutige Beauftragung oder durch einvernehmlichen Beginn der Leistungserbringung zustande.
- (3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Auftraggeber vor Vertragsschluss als PDF, über einen unmittelbar zugänglichen Online-Link oder auf andere geeignete Weise zur Verfügung gestellt.
- (4) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden sollen zur besseren Nachvollziehbarkeit in Textform, insbesondere per E-Mail, dokumentiert werden. Rechtlich wirksame individuelle Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.
- (5) Der Auftraggeber teilt dem Fotografen die für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Informationen rechtzeitig mit. Dazu gehören insbesondere Einsatzort, Einsatzzeit, Ansprechpartner, Veranstaltungsablauf, besondere Programmpunkte, Akkreditierungen, Zugangsbeschränkungen, Sicherheitsvorgaben und der vorgesehene Nutzungszweck.

§ 3 Leistungsumfang und Durchführung

- (1) Art und Umfang der geschuldeten Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung oder einer individuellen Vereinbarung.
- (2) Der Fotograf erbringt seine Leistungen nach eigenem fachlichen, gestalterischen und technischen Ermessen, soweit keine konkreten Vorgaben vereinbart wurden.
- (3) Insbesondere entscheidet der Fotograf im Rahmen des vereinbarten Auftrags über Motivauswahl, Perspektive, Aufnahmezeitpunkt, Kamera- und Lichttechnik sowie die fotografische Gestaltung.

- (4) Eine bestimmte Bildgestaltung, eine bestimmte Anzahl gelieferter Fotografien oder die vollständige fotografische Erfassung sämtlicher Personen, Programmpunkte oder Situationen wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- (5) Die fotografische Umsetzung hängt insbesondere vom tatsächlichen Veranstaltungsablauf, von Lichtverhältnissen, Zugangsmöglichkeiten, Sicherheitsvorgaben sowie sonstigen äußeren Umständen ab.
- (6) Die Auswahl der zu bearbeitenden und zu liefernden Fotografien erfolgt unter Berücksichtigung des vereinbarten Auftrags durch den Fotografen. Ein Anspruch auf Herausgabe sämtlicher während des Auftrags entstandener Aufnahmen besteht nicht.
- (7) RAW-Dateien, unbearbeitete Bildserien, Projektdateien, interne Arbeitsdateien oder sonstige Ausgangsdateien sind nicht Bestandteil der geschuldeten Leistung, sofern deren Herausgabe nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
- (8) Umfang und Art der Bildbearbeitung richten sich nach dem vereinbarten Auftrag. Weitergehende Retuschen, Montagen, Freistellungen oder sonstige besondere Bearbeitungen sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.

§ 4 Einsatzdauer, zusätzliche Leistungen und Fahrtkosten

- (1) Die vereinbarte Einsatzdauer ergibt sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung.
- (2) Ist ein Stundensatz vereinbart, wird die tatsächlich erbrachte beziehungsweise vom Auftraggeber in Anspruch genommene Einsatzzeit nach dem vereinbarten Stundensatz berechnet.
- (3) Über die ursprünglich vereinbarte Einsatzzeit hinausgehende Einsatzzeiten werden bei vereinbartem Stundensatz entsprechend zusätzlich berechnet.

Bei einem pauschal angebotenen Auftrag entfällt eine automatische Berechnung zusätzlicher Einsatzzeit. Eine Überschreitung der ursprünglich angenommenen Einsatzdauer führt bei einem Pauschalangebot allein nicht zu einer zusätzlichen Vergütung.

Zusätzliche oder geänderte Leistungen, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen und vom Auftraggeber beauftragt oder mit ihm abgestimmt werden, können auch bei einem Pauschalangebot gesondert vergütet werden.

- (4) Fahrtkosten werden mit 0,50 Euro je tatsächlich gefahrenem Kilometer berechnet, sofern im Angebot nichts anderes vereinbart wurde.
- (5) Notwendige Wartezeiten, die bei einem nach Zeit abgerechneten Auftrag insbesondere durch fehlende Zugänge, verspätete Ansprechpartner oder Programmänderungen aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers entstehen, zählen zur Einsatzzeit.

§ 5 Vergütung und Nebenkosten

- (1) Es gilt die im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder individuell vereinbarte Vergütung. Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Das vereinbarte Honorar umfasst ausschließlich die vereinbarten Leistungen und Nutzungsrechte.
- (3) Zusätzlich können notwendige auftragsbezogene Auslagen berechnet werden, insbesondere Parkgebühren, Bahn- und sonstige Fahrtkosten, Übernachtungen, Eintritts- und Akkreditierungskosten, Genehmigungsgebühren, Fremdleistungen und vergleichbare unmittelbar mit dem Auftrag zusammenhängende Aufwendungen.
- (4) Außergewöhnliche oder im Verhältnis zum Auftragswert erhebliche Zusatzkosten werden, soweit möglich, vorab mit dem Auftraggeber abgestimmt.
- (5) Bereits veranlasste und nicht erstattungsfähige Fremdkosten sind auch dann zu erstatten, wenn der Auftrag aus Gründen aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden kann.
- (6) Reisezeit wird nur vergütet, wenn dies im Angebot, der Auftragsbestätigung oder anderweitig ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber schafft rechtzeitig die organisatorischen Voraussetzungen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des vereinbarten Auftrags erforderlich sind.
- (2) Er stellt insbesondere sicher, dass
- vereinbarte Aufnahmeorte zum vorgesehenen Zeitpunkt zugänglich sind,
 - erforderliche Ansprechpartner erreichbar sind,
 - vereinbarte Aufnahmebereiche betreten werden dürfen,
 - für den Auftrag vorgesehene Personen rechtzeitig informiert und verfügbar sind,

- erforderliche Akkreditierungen, Zufahrts- oder Zugangsberechtigungen vorliegen,
- bekannte Sicherheits- und Zugangsvorgaben rechtzeitig mitgeteilt werden und
- für die fotografische Arbeit relevante Änderungen des Ablaufs rechtzeitig mitgeteilt werden.

(3) Soweit Genehmigungen, Akkreditierungen oder sonstige Freigaben nach Vereinbarung durch den Fotografen koordiniert werden, trägt der Auftraggeber die hiermit verbundenen Fremdkosten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

(4) Entstehen aufgrund fehlender oder verspäteter Mitwirkung zusätzliche Anfahrten, weitere Aufnahmeleistungen oder sonstiger zusätzlicher Aufwand, können diese Leistungen nach vorheriger Abstimmung gesondert vergütet werden.

§ 7 Zahlungsbedingungen

(1) Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Rechnungen können elektronisch, insbesondere per E-Mail als PDF oder in einem strukturierten elektronischen Rechnungsformat, übermittelt werden.

(3) Benötigt der Auftraggeber eine besondere Rechnungsadresse, Bestellnummer, Leitweg-ID, Kostenstelle, Rechnungseingangsplattform oder ein bestimmtes Rechnungsformat, teilt er die erforderlichen Angaben rechtzeitig mit.

(4) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich Verzugszinsen und einer gegebenenfalls anfallenden gesetzlichen Verzugs pauschale.

(5) Gesetzliche Rechte und berechtigte Einwendungen des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 8 Absage eines verbindlich beauftragten Fototermins

(1) Mit verbindlicher Beauftragung reserviert der Fotograf den vereinbarten Termin für den Auftraggeber.

(2) Wird ein verbindlich beauftragter Termin aus Gründen aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers vollständig abgesagt beziehungsweise der Auftrag gekündigt, können folgende pauschalierte Ausfallhonorare berechnet werden:

- a) mindestens 14 Kalendertage vor dem Termin: kein Ausfallhonorar,
- b) 13 bis einschließlich 7 Kalendertage vor dem Termin: 25 % des vereinbarten Nett ohonorars,
- c) ab dem sechsten Kalendertag bis mehr als 48 Stunden vor dem Termin: 50 % des vereinbarten Nett ohonorars,
- d) innerhalb von 48 Stunden vor dem Termin sowie bei Nichterscheinen oder unterlassener Absage: 75 % des vereinbarten Nett ohonorars.

(3) Berechnungsgrundlage ist ausschließlich das für die reservierte fotografische Leistung vereinbarte Honorar. Nicht angefallene Nebenkosten und nicht erbrachte zusätzliche Leistungen bleiben außer Betracht.

(4) Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(5) Ersparte Aufwendungen sowie tatsächlich erzielter oder böswillig unterlassener anderweitiger Erwerb werden berücksichtigt, soweit dies gesetzlich erforderlich ist.

(6) Bereits erbrachte Leistungen sowie notwendige, nachweislich entstandene und nicht erstattungsfähige Fremdkosten können zusätzlich berechnet werden. Eine doppelte Berechnung desselben Schadens erfolgt nicht.

(7) Diese Regelung betrifft die vollständige Absage beziehungsweise Kündigung eines Auftrags. Ein allgemeiner Anspruch auf Verschiebung eines fest vereinbarten Veranstaltungs- oder Einsatztermins wird hierdurch nicht begründet.

(8) Bei objektiver Unmöglichkeit infolge höherer Gewalt oder eines von keiner Vertragspartei zu vertretenden Umstands gelten die gesetzlichen Regelungen. Bereits erbrachte Leistungen und unvermeidbare Fremdkosten sind gesondert zu berücksichtigen.

§ 9 Verhinderung des Fotografen und höhere Gewalt

(1) Ist der Fotograf aufgrund von Krankheit, Unfall, höherer Gewalt oder eines sonstigen von ihm nicht zu vertretenden schwerwiegenden Umstands an der Durchführung des Auftrags gehindert, informiert er den Auftraggeber unverzüglich.

(2) Soweit es aufgrund der Art des Auftrags möglich und sinnvoll ist, stimmen die Vertragsparteien das weitere Vorgehen miteinander ab.

(3) Ein Ersatzfotograf wird nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber eingesetzt.

(4) Kann die vereinbarte Leistung aufgrund eines vom Fotografen nicht zu vertretenden Umstands nicht erbracht werden und ist eine Ersatzleistung nicht möglich oder zumutbar, richten sich die weiteren Rechte und Pflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Bildauswahl, Bearbeitung und Lieferung

- (1) Der Fotograf liefert die vereinbarten Fotografien nach fachlicher Auswahl und üblicher fotografischer Bearbeitung, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- (2) Liefertermine sowie veranstaltungsbegleitende, besonders kurzfristige oder unmittelbar während eines laufenden Einsatzes gewünschte Bildübermittlungen bedürfen einer individuellen Vereinbarung.
- (3) Die Lieferung beziehungsweise Bereitstellung erfolgt entsprechend der Vereinbarung insbesondere über Picdrop, Downloadlink, E-Mail oder einen anderen elektronischen Übermittlungsweg.
- (4) Geliefert wird grundsätzlich in einem für den jeweiligen Nutzungszweck geeigneten digitalen Dateiformat, insbesondere JPEG. Abweichende Dateiformate, besondere Auflösungen, zusätzliche Exportversionen oder weitergehende Bearbeitungen werden nur bei entsprechender Vereinbarung geschuldet.
- (5) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem vereinbarten Auftragszweck entsprechen und für den Auftraggeber zumutbar sind.

§ 11 Galerieverfügbarkeit, Datensicherung und Archivierung

- (1) Über eine Online-Galerie oder einen Downloadlink bereitgestellte Bilddateien stehen ab Bereitstellung grundsätzlich 30 Kalendertage zur Verfügung, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- (2) Der Auftraggeber lädt die bereitgestellten Dateien innerhalb dieses Zeitraums herunter und sorgt für deren eigene dauerhafte Datensicherung.
- (3) Eine dauerhafte Archivierung der ausgelieferten Bilddateien durch den Fotografen ist nicht geschuldet.
- (4) Der Fotograf kann ausgelieferte Bilddateien über den Bereitstellungszeitraum hinaus freiwillig archivieren. Hieraus entsteht kein Anspruch des Auftraggebers auf eine bestimmte Archivierungsdauer, dauerhafte Speicherung oder Wiederherstellbarkeit.
- (5) Soweit Dateien beim Fotografen noch vorhanden sind, kann eine erneute Bereitstellung nach vorheriger Mitteilung angemessen berechnet werden.
- (6) Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

§ 12 Urheberrecht und Nutzungsrechte

- (1) Der Fotograf bleibt Urheber beziehungsweise Rechteinhaber der von ihm erstellten Fotografien und sonstigen urheberrechtlich geschützten Leistungen. Die Übergabe oder Bereitstellung von Bilddateien führt nicht zur Übertragung des Urheberrechts.
- (2) Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte ergeben sich vorrangig aus dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung oder einer sonstigen individuellen Vereinbarung.
- (3) Soweit der Umfang der Nutzungsrechte nicht ausdrücklich bestimmt wurde, erhält der Auftraggeber ein einfaches Nutzungsrecht in dem Umfang, der zur Erreichung des bei Vertragsschluss erkennbaren und vereinbarten Vertragszwecks erforderlich ist.
- (4) Der Umfang der Nutzungsrechte kann insbesondere hinsichtlich Nutzungszweck, Veröffentlichungsmedien, Nutzungsdauer, räumlichem Geltungsbereich und berechtigten Nutzern begrenzt werden.
- (5) Ausschließliche Nutzungsrechte, Exklusivität, Sperrfristen, Unterlizenzierungen sowie zeitlich, räumlich oder inhaltlich weitergehende Nutzungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.
- (6) Die technische Möglichkeit einer Nutzung begründet kein entsprechendes Nutzungsrecht.
- (7) Umfangreiche Werbekampagnen, Anzeigen, Plakatwerbung, bezahlte Social-Media-Kampagnen, Produktwerbung und vergleichbare kommerzielle Nutzungen bedürfen einer entsprechenden Vereinbarung, soweit sie nicht bereits vom vereinbarten Nutzungsumfang umfasst sind.
- (8) Der Verkauf von Fotografien an Dritte oder deren eigenständige kommerzielle Verwertung ist ohne entsprechende Rechteeinräumung nicht gestattet.

§ 13 Weitergabe an Agenturen, Dienstleister und sonstige Dritte

- (1) Eine eigenständige Nutzung des Bildmaterials durch Dritte bedarf grundsätzlich einer entsprechenden Vereinbarung.
- (2) Die rein technische Weitergabe an vom Auftraggeber beauftragte Werbe-, Presse-, Grafik-, Druck-, Web-, Social-Media- oder sonstige Dienstleister ist zulässig, soweit diese ausschließlich im Auftrag des Auftraggebers und zur Umsetzung der dem Auftraggeber eingeräumten Nutzungsrechte tätig werden.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Dienstleister erwerben durch die Überlassung der Dateien keine eigenen Nutzungsrechte.

(4) Eine Weitergabe zur eigenständigen Nutzung an Medien, Redaktionen, Partner, Sponsoren, Referenten, verbundene Unternehmen, nachgeordnete Einrichtungen, Behörden, Endkunden oder sonstige Dritte ist nur zulässig, soweit dies vom vereinbarten Nutzungsumfang umfasst oder gesondert vereinbart wurde.

(5) Bei zulässiger Weitergabe sind bestehende Nutzungsbeschränkungen sowie Vorgaben zur Urheberbenennung an den jeweiligen Empfänger weiterzugeben.

(6) Unterlizenzierung, Weiterverkauf oder eine vom ursprünglichen Vertragszweck losgelöste Nutzung durch Dritte bedürfen einer entsprechenden Rechteeinräumung.

§ 14 Beginn der Nutzungsrechte und Nutzung vor Rechnungszahlung

(1) Die endgültige Einräumung der vereinbarten Nutzungsrechte erfolgt mit vollständiger Bezahlung der Forderungen aus dem jeweiligen Auftrag.

(2) Soweit aktuelle Berichterstattung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Social-Media-Kommunikation oder eine zeitnahe Veranstaltungsdokumentation eine Veröffentlichung bereits vor Rechnungszahlung erfordert und die Bilder hierfür bereitgestellt wurden, erhält der Auftraggeber eine vorläufige Nutzungserlaubnis für den konkret vereinbarten Nutzungszweck.

(3) Die vorläufige Nutzungserlaubnis besteht grundsätzlich bis zur Fälligkeit der Rechnung und anschließend zunächst fort.

(4) Befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug, kann der Fotograf ihn zur Zahlung auffordern und eine angemessene Nachfrist setzen.

(5) Nach erfolglosem Ablauf dieser Nachfrist kann der Fotograf erklären, dass die vorläufige Nutzungserlaubnis für zukünftige Nutzungen endet.

(6) Bereits im Rahmen der vorläufigen Nutzungserlaubnis rechtmäßig erfolgte Veröffentlichungen bleiben hiervon unberührt, soweit gesetzlich nichts anderes gilt.

(7) Gesetzliche Zahlungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 15 Urheberbenennung und Metadaten

(1) Bei Veröffentlichungen ist der Fotograf grundsätzlich mit

„Foto: Jörg Halisch“

zu benennen, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

(2) Die Urheberbenennung soll dem jeweiligen Bild eindeutig zugeordnet und erkennbar sein.

(3) Bei Veröffentlichungen in sozialen Netzwerken kann alternativ eine eindeutige, unmittelbare und öffentlich sichtbare Verlinkung beziehungsweise Kennzeichnung des offiziellen Profils des Fotografen als Urheberbenennung verwendet werden, sofern dies technisch möglich und mit dem vereinbarten Veröffentlichungszweck vereinbar ist.

(4) Bei zulässiger Weitergabe an Dritte ist die Vorgabe zur Urheberbenennung mitzugeben.

(5) In den Bilddateien enthaltene Urheber-, Copyright-, IPTC-, XMP-, EXIF- oder vergleichbare Metadaten dürfen nicht gezielt entfernt oder verändert werden, um die Urheberschaft oder bestehende Nutzungsbeschränkungen zu verschleiern oder zu beseitigen.

(6) Ein technisch bedingter Verlust oder eine automatische Entfernung von Metadaten durch Content-Management-Systeme, soziale Netzwerke, Bildportale oder vergleichbare technische Prozesse stellt keinen Verstoß gegen Absatz 5 dar.

§ 16 Bildbearbeitung, künstliche Intelligenz und Text und Data Mining

(1) Technisch erforderliche Größenänderungen, Auflösungsanpassungen, Komprimierungen, übliche Zuschnitte sowie notwendige Anpassungen für Druck- oder Bildschirmdarstellung sind im Rahmen des vereinbarten Nutzungszwecks zulässig, soweit Charakter und wesentliche Bildaussage erhalten bleiben.

(2) Übliche technische beziehungsweise KI-gestützte Bildanpassungen wie Rauschreduzierung, Schärfung, Maskierung, Freistellung sowie Farb- und Belichtungskorrektur sind zulässig, soweit dadurch Inhalt, Charakter und Bildaussage nicht wesentlich verändert werden.

(3) Umfassende Retuschen, Bildmontagen, das Entfernen oder Hinzufügen wesentlicher Personen oder Gegenstände, generative KI-Bearbeitungen, synthetische Bildvarianten sowie Veränderungen des dokumentarischen oder journalistischen Charakters bedürfen der vorherigen Zustimmung des Fotografen.

(4) Die Verwendung der gelieferten Fotografien oder sonstigen Bilddaten für Training, Entwicklung oder Verbesserung künstlicher Intelligenz oder vergleichbarer Systeme ist ohne gesonderte Vereinbarung nicht gestattet.

(5) Gleiches gilt für die Verwendung in Trainingsdatensätzen, für generative Bildvarianten und für sonstige automatisierte Auswertungen, soweit solche Nutzungen vertraglich oder gesetzlich ausgeschlossen werden können.

- (6) Der Fotograf behält sich die Rechte hinsichtlich Text und Data Mining im gesetzlich zulässigen Umfang ausdrücklich vor.
- (7) Gesetzlich nicht abdingbare Nutzungsbefugnisse bleiben unberührt.

§ 17 Rechte Dritter, Persönlichkeitsrechte und Genehmigungen

- (1) Der Auftraggeber informiert den Fotografen rechtzeitig über ihm bekannte Einschränkungen, Fotografierverbote, besondere Schutzbedürfnisse sowie erforderliche Einwilligungen oder Genehmigungen.
- (2) Der Auftraggeber stellt im Rahmen seines Verantwortungs- und Einflussbereichs sicher, dass die für die vereinbarte Durchführung des Auftrags und die von ihm vorgesehenen Nutzungen erforderlichen Einwilligungen, Genehmigungen, Hausrechte, Markenrechte, Eigentumsrechte und sonstigen Berechtigungen vorliegen.
- (3) Eigene gesetzliche Prüfungs-, Informations- und sonstige Pflichten des Fotografen bleiben hiervon ausdrücklich unberührt.
- (4) Dies gilt insbesondere bei ausdrücklich gewünschten Mitarbeiterporträts, werblichen Personenaufnahmen, Aufnahmen Minderjähriger, Aufnahmen in besonders geschützten oder sensiblen Bereichen sowie sonstigen einwilligungsbedürftigen Aufnahmen oder Veröffentlichungen.
- (5) Bei Veranstaltungen sorgt der Auftraggeber, soweit erforderlich und in seinem Verantwortungsbereich liegend, für geeignete Informationen beziehungsweise Hinweise über Fotoaufnahmen und deren vorgesehene Verwendung.
- (6) Urheberrechtliche, persönlichkeitsrechtliche, datenschutzrechtliche oder sonstige Rechte Dritter werden durch die Einräumung fotografischer Nutzungsrechte nicht automatisch mitübertragen.
- (7) Für eigene Veröffentlichungen und gesetzliche Pflichten im jeweiligen Verantwortungsbereich bleiben Fotograf und Auftraggeber jeweils selbst verantwortlich.
- (8) Besondere gesetzliche Regelungen für journalistische und redaktionelle Tätigkeiten bleiben unberührt.

§ 18 Eigenwerbung und Referenznutzung

- (1) Der Fotograf ist berechtigt, im Rahmen des Auftrags entstandene Fotografien zur Darstellung seiner eigenen beruflichen Tätigkeit und zu Referenzzwecken zu verwenden, soweit keine entgegenstehenden Rechte, berechtigten Interessen des Auftraggebers, Geheimhaltungsverpflichtungen oder ausdrücklichen abweichenden Vereinbarungen bestehen.
- (2) Die zulässige Eigenwerbung umfasst insbesondere die eigene Website, Portfolios, eigene Social-Media-Kanäle, Präsentationen, Vorträge, Ausstellungen, Wettbewerbe sowie die Präsentation gegenüber potenziellen Auftraggebern.
- (3) Die Referenznutzung bleibt grundsätzlich auch bei Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte vorbehalten, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde.
- (4) Rechte abgebildeter Personen, berechtigte Geheimhaltungsinteressen, Veröffentlichungssperren und sonstige rechtliche Beschränkungen bleiben zu berücksichtigen.
- (5) Die eigenständige Verwendung von Unternehmens-, Behörden-, Institutions- oder Markenlogos als Referenzkennzeichnung wird durch diese Regelung nicht automatisch gestattet und bedarf gegebenenfalls einer gesonderten Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers.

§ 19 Unberechtigte Nutzung

- (1) Jede Nutzung außerhalb der individuell eingeräumten Nutzungsrechte ist nur aufgrund einer entsprechenden zusätzlichen oder nachträglichen Rechteeinräumung zulässig.
- (2) Bei einer unberechtigten Nutzung kann der Fotograf die ihm zustehenden gesetzlichen Ansprüche geltend machen, insbesondere Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz.
- (3) Soweit der Schadensersatz nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie berechnet wird, kann bei seiner Bemessung die Vergütung zugrunde gelegt werden, die vernünftige Vertragsparteien für die tatsächlich erfolgte Nutzung vereinbart hätten.
- (4) Maßgebliche Gesichtspunkte können insbesondere Art, Umfang, Dauer, Reichweite und wirtschaftliche Bedeutung der Nutzung sowie ihr redaktioneller, werblicher oder sonstiger kommerzieller Charakter sein.
- (5) Soweit sie für die konkrete Nutzung und den jeweiligen Markt tatsächlich einschlägig sind, können branchenübliche Honorarempfehlungen, insbesondere die Empfehlungen der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing, als einer von mehreren Anhaltspunkten für die Ermittlung einer angemessenen Lizenzvergütung berücksichtigt werden.
- (6) Anstelle oder im Rahmen einer rechtlichen Auseinandersetzung können Fotograf und Nutzer eine nachträgliche Lizenzierung der tatsächlichen Nutzung vereinbaren. Ein Anspruch des Nutzers auf Abschluss einer solchen Nachlizenzierung besteht nicht.

(7) Ansprüche wegen fehlender Urheberbenennung, unzulässiger Bearbeitung, unberechtigter Weitergabe oder Entfernung von Rechteinformationen sowie sonstige gesetzliche Unterlassungs-, Auskunfts- und Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 20 Mängel und Beanstandungen

- (1) Der Auftraggeber soll die gelieferten Fotografien und sonstigen Leistungen nach Bereitstellung zeitnah auf erkennbare technische oder inhaltliche Mängel prüfen.
- (2) Beanstandungen sollen nach Feststellung möglichst unverzüglich in Textform mitgeteilt und nachvollziehbar beschrieben werden.
- (3) Bei berechtigten, vom Fotografen zu vertretenden Mängeln erhält der Fotograf Gelegenheit zur angemessenen Nachbesserung beziehungsweise, soweit möglich und zumutbar, Ersatzlieferung.
- (4) Gestalterische Abweichungen stellen keinen Mangel dar, soweit die Leistung dem vereinbarten Auftrag, dem erkennbaren fotografischen Stil und fachlichen Standards entspricht.
- (5) Gesetzliche Rechte bei fehlgeschlagener oder unzumutbarer Nacherfüllung sowie gegebenenfalls anwendbare gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten bleiben unberührt.

§ 21 Haftung

- (1) Der Fotograf haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
- (4) Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen bleiben unberührt.
- (5) Für fehlende oder verspätete Zugänge, Änderungen des Veranstaltungsablaufs, Anweisungen von Veranstaltern, Sicherheitsdiensten oder Behörden, behördliche Einschränkungen, Wetterbedingungen oder sonstige außerhalb seines Verantwortungsbereichs liegende Umstände haftet der Fotograf nur, soweit er diese zu vertreten hat.
- (6) Für Ausfälle, Einschränkungen oder Datenverluste bei externen Plattformen, Übertragungsdiensten, Hostinganbietern oder sonstigen Systemen Dritter haftet der Fotograf nur, soweit er den jeweiligen Umstand zu vertreten hat.
- (7) Nach ordnungsgemäßer Übergabe beziehungsweise Bereitstellung der Bilddateien ist der Auftraggeber für deren dauerhafte Sicherung verantwortlich.

§ 22 Besondere Bedingungen für Drohnenaufnahmen

- (1) Drohnenaufnahmen werden ausschließlich unter Beachtung der jeweils geltenden luftverkehrsrechtlichen, datenschutzrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Vorgaben durchgeführt.
- (2) Voraussetzung ist, dass der Einsatz am konkreten Aufnahmeort unter Berücksichtigung von Flugbeschränkungen, behördlichen Vorgaben, Wetterbedingungen und Sicherheitsanforderungen zulässig und sicher durchführbar ist.
- (3) Der Fotograf koordiniert erforderliche Genehmigungen und organisatorische Abstimmungen, soweit dies vereinbart, erforderlich und möglich ist. Gebühren, Genehmigungskosten und notwendige Fremdauslagen trägt der Auftraggeber, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- (4) Der Auftraggeber unterstützt den Fotografen insbesondere hinsichtlich erforderlicher Grundstücksfreigaben, Ansprechpartner und Zugangsmöglichkeiten.
- (5) Ein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung oder auf Durchführung eines bestimmten Drohnenfluges besteht nicht.
- (6) Die Entscheidung über die sichere und rechtlich zulässige Durchführbarkeit des konkreten Fluges obliegt dem Fotografen. Er kann einen Einsatz insbesondere bei ungeeignetem Wetter, Flugverboten, fehlenden Genehmigungen, unzureichenden Sicherheitsabständen, Personenansammlungen, behördlichen Anordnungen oder technischen Sicherheitsbedenken ablehnen, abbrechen oder verschieben.
- (7) Ist ein Drohnenflug aus Gründen außerhalb des Verantwortungsbereichs des Fotografen nicht möglich, stimmen die Vertragsparteien nach Möglichkeit eine alternative fotografische Leistung oder einen Ersatztermin ab.
- (8) Bereits erbrachte Koordinationsleistungen sowie tatsächlich entstandene Genehmigungs- und Fremdkosten sind zu vergüten beziehungsweise zu erstatten, soweit der Fotograf den Ausfall nicht zu vertreten hat. Weitere Kosten eines Ersatztermins werden vorab abgestimmt.

(9) Die allgemeinen Regelungen zu Urheberrecht, Nutzungsrechten, Bearbeitung und Urheberbenennung gelten entsprechend.

§ 23 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten werden nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet. Ergänzende Informationen ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des Fotografen.

(2) Soweit für einen Auftrag besondere datenschutzrechtliche Vereinbarungen erforderlich sind, werden diese gesondert abgestimmt.

(3) Die Verantwortung für personenbezogene Veröffentlichungen richtet sich nach dem jeweiligen Verantwortungsbereich und den individuell vereinbarten Aufgaben.

§ 24 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit dessen Anwendung in Betracht kommt.

(2) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand, soweit gesetzlich zulässig, das für den Geschäftssitz des Fotografen zuständige Gericht.

(3) Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die einschlägigen gesetzlichen Regelungen.